
FAQ – Steiermärkisches Bergsportgesetz - Sportklettern

Seit 01.01.2023 gibt es in der Steiermark ein neues Bergsportgesetz welches nun auch die Tätigkeit der Sportkletterlehrer*innen regelt. Sportkletterlehrerin/Sportkletterlehrer ist damit auch in der Steiermark ein gesetzlich geregelter und anerkannter Beruf und erfährt dadurch eine enorme Aufwertung.

➤ Für wen gilt das Gesetz?

Das Gesetz gilt für alle Personen, die im Sportklettbereich entgeltlich beruflich tätig sind, sei es als Führer*in oder als Lehrkraft, um die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Berg- und Schiführer*innen sind laut Gesetz berechtigt, im Sportklettern zu führen und zu unterrichten.

➤ Welche Tätigkeiten fallen unter den Begriff Sportkletterunterricht?

*„Sportkletterlehrer*innen können selbständig Personen beim seilfreien Klettern in Absprunghöhe (Bouldern), beim gesicherten Klettern an künstlichen Kletteranlagen sowie beim gesicherten Klettern an vollständig mit Bohrhaken ausgestatteten Kletterrouten und Klettergärten im natürlichen Fels, die einfach über Wanderwege oder Steige ohne alpinen Schwierigkeitsgrad zu erreichen sind, führen, begleiten und unterrichten. Die Sicherung hat in der Seilschaft vom Wandfuß aus zu erfolgen, es sei denn, die Sicherung wird durch zertifizierte Sicherungsautomaten an künstlichen Kletteranlagen gewährleistet. Die Berechtigung erstreckt sich auch auf das Unterrichten der erforderlichen Seil- und Sicherungstechniken des Sportkletterns im Ein-Seillängenbereich wie Vorstiegsklettern, Errichten einer Umlenkung an vorhandenen Fixpunkten, Topropeklettern sowie aktives und passives Abseilen. Die Techniken des Mehrseillängenkletterns und Alpinkletterns wie Standplatzbau, Anwendung mobiler Sicherungsmittel oder Abseilen über mehrere Seillängen dürfen im Zuge der Ausübung ihrer Tätigkeit weder angewendet noch unterrichtet werden.“*

➤ Welche Tätigkeiten sind nicht vom Gesetz nicht erfasst?

- „das unentgeltliche Führen, Begleiten und Unterrichten im Familien- und Freundeskreis

- *das Führen, Begleiten und Unterrichten in Schulen, in Kindergärten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen solange schulisches bzw. in der durchführenden Institution beschäftigtes Lehrpersonal herangezogen wird*
- *durch fachlich befähigte Personen im Rahmen gemeinnütziger Jugendorganisationen für ihre Mitglieder, wenn das Entgelt die Auslagen nicht übersteigt*
- *von Mitgliedern gemeinnütziger alpinen Vereine oder gemeinnütziger Klettervereine durch Personen, die fachlich befähigt sind, im Rahmen der satzungsmäßigen Tätigkeit des Vereins, wenn das Entgelt – ausgenommen für Tätigkeiten in der Vorbereitung und Ausübung des Wettkampfsports – die Auslagen nicht übersteigt*
- *im Rahmen des Lehramtsstudiums Bewegung und Sport sowie des Studiums der Sport- und Bewegungswissenschaften an Universitäten und Hochschulen*
- *von Personen in Hochseilgärten*
- *durch ausgebildete Klettertherapeutinnen/Klettertherapeuten, soweit diese Tätigkeit ihrer Ausbildung entspricht und das Hauptaugenmerk nicht auf der Vermittlung von Techniken und der Ausübung des Bergsports, sondern auf therapeutischen Gesichtspunkten liegt*
- *dienstliche Tätigkeiten beim Bundesheer, bei Wachkörpern und anerkannten Rettungsorganisationen*
- *Personen, die an künstlichen Kletteranlagen, wie Kletter- oder Boulderhallen und diesen angeschlossenen künstlichen Kletteranlagen im Freien Sportklettern unterrichten, wenn die fachliche Aufsicht durch eine anordnungsbefugte Person gewährleistet ist, die über eine Berechtigung als Berg- und Schiführerin/Berg- und Schiführer oder Sportkletterlehrerin/Sportkletterlehrer verfügen. Die anordnungsbefugte Person darf die Unterrichtenden nur entsprechend deren Kenntnissen und Fähigkeiten heranziehen und hat deren Unterricht zu überwachen"*

Somit ist ein kommerzieller Kursbetrieb in einer Kletterhalle nur dann möglich, wenn alle Trainer:innen die Befugnis als Sportkletterlehrer*in haben oder eine Aufsichtsperson vorhanden ist, die Befugnis eines/r Bergführers/in_in oder eines/r Sportkletterlehrer*in innehat. Gibt es diese Aufsichtsperson, ist es weiterhin möglich, auch ohne die Befugnis als Sportkletterlehrer*in zu führen oder zu unterrichten. Diese Regelung gilt nicht für das Klettern am natürlichen Fels!

➤ **Gibt es hier Übergangsregelungen?**

Für alle Personen, die schon vor dem 1.01.2023 die Tätigkeit eines/einer Sportkletterlehrer*in zumindest seit 4 Monaten ausgeübt haben, gibt es eine Übergangsfrist bis zum 30.04.2024. Ab dem 1.05.2024 ist die Befugnis zum/zur Sportkletterlehrer*in zur Ausübung für die vom Gesetz erfassten Tätigkeiten ausnahmslos erforderlich. Generell muss eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden können.

➤ **Was passiert ab dem 1.05.2024, wenn man keine Befugnis als Sportkletterlehrer*in hat und Sportklettern unterrichtet?**



In diesem Fall begeht man eine Verwaltungsübertretung. Verwaltungsübertretungen werden durch die Bezirksverwaltungsbehörden mit einer Geldstrafe von bis zu € 5.000.— geahndet.

➤ **Welche Ausbildungen im Sportklettbereich werden anerkannt, um die Befugnis als Sportkletterlehrer*in zu erhalten.**

Personen, die die Ausbildung als Berg- und Schiführer*in in Österreich oder eines/r Sportkletterlehrers/in in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Staat nachweisen können, wird die Ausbildung anerkannt. Es sind keine zusätzlichen Ausbildungsmodulare zu absolvieren.

Personen, die einen Instruktor Kurs Sportklettern an einer BSPA gemacht haben, müssen fehlende Inhalte in einem 3-tägigen Kurs absolvieren. An theoretischen Inhalten sind dies Berufskunde, Natur- und Umweltkunde, Ethik- und Konfliktmanagement. Praktische Inhalte sind Rettungstechnik und Erste Hilfe.

➤ **Muss eine Ergänzungsprüfung gemacht werden, um an der Abschlussprüfung teilnehmen zu können?**

Im Rahmen einer eintägigen Ergänzungsprüfung müssen das geforderte Kletterniveau im Schwierigkeitsgrad 6b+ on-sight/ 6c+ rot punkt, die erforderliche Seil- und Sicherungstechnik und klettertechnische Fertigkeiten im Bouldern nachgewiesen werden. Nicht notwendig ist eine Ergänzungsprüfung für Berg- und Schiführer*innen, die die Ausbildung nach dem ab dem 1.10.2018 gültigen Lehrplan absolviert haben und für Sportkletterlehrer*innen aus anderen Bundesländern oder anderen Staaten.

➤ **Wer muss einen Lehrauftritt als Eingangsvoraussetzung für den Autorisierungskurs absolvieren?**

Alle österreichischen Bergführer*innen, die die Ausbildung nicht nach dem ab dem 1.10.2018 gültigen Lehrplan und keinen Instruktor Sportkletterkurs absolviert haben und alle internationalen Bergführer*innen, die keinen Instruktor Sportkletterkurs nachweisen können.

➤ **Welche Prüfungen im Sportklettbereich müssen gemacht werden, um die Autorisierung als Sportkletterlehrer*in zu erhalten.**

Personen, die einen Instruktor Sportklettern Kurs an einer BSPA gemacht haben, müssen eine Prüfung in den Bereichen Berufskunde, Natur- und Umweltkunde, Ethik- und Konfliktmanagement, Rettungstechnik und Erste Hilfe erfolgreich bestehen.

➤ **Ab wann kann um die Autorisierung angesucht werden?**

Sobald die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, kann um eine Autorisierung als Sportkletterlehrer*in angesucht werden. Das Ansuchen ist zu stellen an das:



Amt der steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport
Referat Sport
Jahngasse 1
8010 Graz
E-Mail: abteilung9@stmk.gv.at

➤ **Welche Nachweise sind notwendig?**

Dem Ansuchen beizufügen sind:

- Nachweis der Staatsbürgerschaft (oder Kopie des Reisepasses)
- Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
- Ärztliches Attest (nicht älter als 3 Monate)
- Ausbildungsnachweis

➤ **Muss ich für die Befugniserteilung etwas bezahlen?**

Mit der Autorisierung als Sportkletterlehrer*in wird ein Kostenbescheid des Landes Steiermark ausgestellt. Es ist mit Kosten von circa € 150.—zu rechnen.

➤ **Wie kann ich nachweisen, dass ich als Sportkletterlehrer*in tätig sein darf?**

Der Steirische Bergsportführerverband ist für das Erstellen der Ausweise mit der Aufschrift „befugte/r Sportkletterlehrer*in“ zuständig. Der Ausweis wird nach der Aufnahme des/der Sportkletterlehrer*in in den Steirischen Bergsportführerverband zugesandt (Lichtbild erforderlich).

➤ **Gibt es eine Berufsvertretung für alle Sportkletterlehrer*innen?**

Ja, der steirische Bergsportführerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und die gesetzliche Berufsvertretung aller steirischen Bergsportführer*innen. Der Steirische Bergsportführerverband wurde im Zuge der Generalversammlung des Steiermärkischen Berg- und Schiführerverbandes am 18.11.2023 in Graz gegründet.

Im steirischen Bergsportführerverband sind die Berufsgruppen der Bergwanderführer*innen, der Berg- u. Schiführer*innen, der Canyoningführer*innen und der Sportkletterlehrer*innen vertreten.

Die Sportkletterlehrer*innen werden von einem eigenen Unterausschuss, der sich um die Belange der Berufsgruppe im Gesamtverband kümmert, vertreten.

➤ **Muss ich dem Steirischen Bergsportführerverband beitreten, wenn ich den Beruf des/der Sportkletterlehrers/in ausüben möchte?**



Wer einen Beruf ausübt, der vom Steiermärkischen Bergsportgesetz erfasst ist, für den gilt die Pflichtmitgliedschaft beim Steirischen Bergsportführerverband.

➤ **Was kostet die Mitgliedschaft im Steirischen Bergsportführerverband?**

Die Mitgliedsbeiträge für die einzelnen Berufsgruppen richten sich nach den empfohlenen Tagsätzen für die einzelnen Berufsgruppen. Der empfohlene Tagsatz für Sportkletterlehrer*innen beträgt im Jahr 2024 € 280.—. Der Versicherungsbeitrag (Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung) ist im Mitgliedsbeitrag inkludiert. Ebenfalls sind eventuell notwendige Beiträge an Dachverbände inkludiert.

➤ **Gibt es eine Fortbildungspflicht für Sportkletterlehrer*innen?**

Nach dem Steiermärkischen Bergsportgesetz sind alle zwei Jahre zwei Fortbildungstage zu absolvieren. Die Fortbildungen werden vom Steirischen Bergsportführerverband angeboten.

➤ **Was passiert, wenn man den Beruf des/der Sportkletterlehrers/in für einen bestimmten Zeitraum nicht ausüben kann oder möchte?**

Hier gibt es die Möglichkeit, die Befugnis ruhend zu stellen. Die Ruhendstellung bzw. Wiederaufnahme der Tätigkeit muss dem Verband angezeigt werden. In vollen Kalenderjahren, in denen der Beruf ruhend gestellt ist, ist kein Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Ausweis ist für den Zeitraum der Ruhendstellung an den Verband zu retournieren.

➤ **Kann ich trotz Ruhendstellung wenige Tage im Jahr als Sportkletterlehrer*in tätig sein?**

Im Zeitraum der Ruhendstellung ist man für die Tätigkeit nicht versichert. Es können solange keine Führungs- und Lehrtätigkeiten durchgeführt werden, solange die Tätigkeit nicht wieder über den Verband aufgenommen wurde.

➤ **Wer ist für die Kontrolle der Bestimmungen nach dem steiermärkischen Bergsportgesetz verantwortlich?**

Der steirische Bergsportführerverband ist laut Gesetz befugt, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen. Für diese Tätigkeit werden Kontrollorgane bestellt. Bei Verletzungen der Bestimmungen nach dem Steiermärkischen Bergsportgesetz hat eine Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.



Gibt es eigene Bestimmungen für den Betrieb einer „Kletterschule“?

Der Betrieb einer Schule für Sportklettern bedarf der Bewilligung durch die Landesregierung. Auch andere Bezeichnungen, die auf das Vermitteln von Fertigkeiten und Kenntnissen im Sportklettern hinweisen, sind davon erfasst und den bewilligten Schulen vorbehalten. Für den Betrieb einer Schule muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von € 10 Mio nachgewiesen werden.

Alle Details zur gesetzlichen Regelung für die Sportkletterlehrer*innen finden sich im Steiermärkischen Bergsportgesetz und in der dazugehörigen Verordnung. Diese Informationen finden sich auf der Homepage des Steirischen Bergsportführerverbandes unter: www.bergsport-stmk.at

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung!

für den Steirischen Bergsportführerverband



Gregor Krenn, Obmann

